

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“
an der Universität Passau**

Vom 18. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau vom 4. August 2011 (vABIUP S. 290) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 5“ durch das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschriften zu den §§ 27 bis 30 erhalten folgende Fassung:
 - „§ 27 Modulgruppe A: Grundlagenmodule
 - § 28 Modulgruppe B: Kernmodule
 - § 29 Modulgruppe C: Erweiterungsmodule
 - § 30 Modulgruppe D: Praxismodule“
 - b) Der Text unter der Überschrift „Anlagen“ erhält folgende Fassung:

Anlagen I und II: Schaubilder zur Struktur des Masterstudiengangs "Medien und Kommunikation" an der Universität Passau“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem kommunikations- oder medienwissenschaftlichen Fach oder in einem der Fächer Medienpädagogik, Medieninformatik oder Informations- oder Nachrichtentechnik oder einen vergleichbaren Abschluss. Mit dem Abschluss müssen, je nach Wahl der in diesem Studiengang in Modulgruppe B oder Modulgruppe C angebotenen Studienbereiche, in mindestens zwei der folgenden Studienbereiche Kenntnisse im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen worden sein:

a) Bei Wahl des Studienbereichs „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits aus den Gebieten medienpädagogische Forschung, Medienerziehung, Medienbildung, Ästhetische Bildung, Mediendidaktik, Methoden der empirischen Sozialforschung (qualitativ und quantitativ), Kulturwissenschaften oder Sozialwissenschaften nachzuweisen.

b) Bei Wahl des Studienbereichs „Kommunikationswissenschaft“ sind Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits aus dem Gebiet Kommunikationswissenschaft nachzuweisen, wobei mindestens 15 ECTS-Credits aus den Bereichen Statistik, quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder Medienforschung mit maßgeblichem Einsatz von quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung und mindestens 15 ECTS-Credits aus den Bereichen Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft, Medienlehre, Kommunikatorforschung, Kommunikations- und Medienpolitik, öffentliche Kommunikation, computervermittelte Kommunikation, Rezeptionsforschung oder Medienwirkungsforschung stammen müssen.

c) Bei Wahl des Studienbereichs „Medienwissenschaften“ sind Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits aus dem Gebiet Medienwissen-

schaften nachzuweisen, wobei mindestens 15 ECTS-Credits aus den Bereichen (Medien-) Semiotik, (Medien-) Linguistik, Mediengeschichte oder Medienanalyse (Analyse audiovisueller Formate) stammen müssen.

d) Bei Wahl des Studienbereichs „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits auf dem Gebiet (Medien-) Informatik oder Internet Computing nachzuweisen, wobei bis zu 15 ECTS-Credits durch Leistungen aus den Gebieten Statistik, computervermittelte Kommunikation, Human Computer Interaction (HCI), Nachrichtentechnik oder empirische Forschung nachgewiesen werden können.

Veranstaltungen der Modulgruppe B: Kernmodule, der Modulgruppe C: Erweiterungsmodule und der Modulgruppe D: Praxismodule können nur in den Studienbereichen absolviert werden, für die entsprechende Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d erbracht worden sind.

2. bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen.

(2) ¹Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des Abschlusses eines grundständigen Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin bereits bei der Bewerbung die erforderlichen Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d sowie ggf. den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 vorlegt und alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sind. ²Der Nachweis des Abschlusses nach Satz 1 ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Studienaufnahme gemäß Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudien-

gang zu exmatrikulieren. ⁶Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.“

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Studiengang setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen¹:

1. Modulgruppe A: Grundlagenmodule

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ sind von allen Studierenden die drei Module „Wissenschaftliche Übung: Schreiben für Graduierte“, „Wissenschaftliche Übung: Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft“ sowie „Lektürekurs: Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und der Medienwissenschaft“ erfolgreich zu absolvieren. ²Die genannten Module bieten die allgemeine fachliche und arbeitspraktische Anknüpfung an die kommunikations- und medienwissenschaftliche Kompetenz auf dem Niveau einschlägiger Bachelor-Studiengänge und geben zugleich den Orientierungsrahmen für einen vertiefenden Einstieg in die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Phänomenen ‚Medien‘ und ‚Kommunikation‘ vor. ³Die Grundlagenmodule sind Basismodule.

2. Modulgruppe B: Kernmodule

¹In dieser Modulgruppe findet die Spezialisierung auf einen der vier übergeordneten Studienbereiche „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“ oder „Medienwissenschaften“ oder „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ statt, wobei nur ein Studienbereich gewählt werden kann, für den die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²Bei Wahl eines der drei erstgenannten Studienbereiche absolviert der oder die Studierende:

- im Studienbereich „Medienwissenschaften“ das Modul I: Medien- und Methodenkompetenz, das Modul II: Medien in kulturellen Kontexten und das Modul III: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung;
- in den Studienbereichen „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ und „Kommunikationswissenschaft“ jeweils ein Modul, das aus einer Vorlesung oder einer Wissenschaftlichen Übung besteht, sowie zusätzlich ein Modul mit einer Wissenschaftlichen Übung zu Methoden und drei Module mit jeweils einem Hauptseminar und
- bei Wahl des Studienbereichs „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ frei wählbare Module aus den Modulen 1 bis 8 nach § 28 Abs. 5 mit insgesamt 20 ECTS-

¹ Eine grafische Übersicht des Studiengangs befindet sich in den Anlagen I und II dieser Studien- und Prüfungsordnung

Credits sowie ein Modul mit einem Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema und das Modul „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik-Projekt“. ³Die Kernmodule sind Prüfungsmodule.

3. Modulgruppe C: Erweiterungsmodule

¹Im Sinne der Erweiterung der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fachkompetenz absolviert der oder die Studierende aus einem weiteren der nicht gewählten Studienbereiche der Kernmodule Module nach zwei Optionen. ²Bei Wahl aus den nicht in den Kernmodulen absolvierten Studienbereichen „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“ sind drei Module, darunter zwei mit Hauptseminaren und mindestens einem mit Wissenschaftlicher Übung zu Methoden zu absolvieren; bei Wahl des Studienbereichs „Medienwissenschaften“ als Erweiterungsmodulgruppe sind das Modul I: Medien- und Methodenkompetenz sowie das Modul II: Medien in kulturellen Kontexten zu absolvieren. ³Bei Wahl von „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ als Erweiterungsmodulgruppe absolviert der oder die Studierende aus den Modulen 1 bis 8 nach § 29 Abs. 3 frei wählbare Module mit insgesamt 15 ECTS-Credits, sowie ein Modul mit Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema. ⁴Es kann nur ein Studienbereich gewählt werden, für den die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ⁵Die Erweiterungsmodule sind Prüfungsmodule.

4. Modulgruppe D: Praxismodule

¹Durch Veranstaltungen aus dem Bereich der Medienpraxis sollen die Studierenden einen vertieften Einblick in die Praxis gewinnen. ²Die Module mit praktischen Übungen können aus den Studienbereichen Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaften, Medienpädagogik/Mediendidaktik und Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik stammen. ³Es kann nur ein Studienbereich gewählt werden, für den die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ⁴Die Praxismodule sind Prüfungsmodule.

5. Im vierten Semester ist von den Studierenden die Masterarbeit anzufertigen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ ein Semikolon und die Wörter „jeder der vier Studienbereiche soll durch jeweils einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin repräsentiert sein“ eingefügt.

- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsberichte“ die Wörter „sowie Portfolios“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „erkennbar“ durch das Wort „abgrenzbar“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „von der Prüfungskommission“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

³Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Hochschulbereich erworben wurden, kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Credits erfolgen.“

d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch den Passus „Studien- oder Prüfungsleistungen“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

9. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“, das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfern“ und die Wörter „einer Prüferin“ durch die Wörter „zwei Prüferinnen“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfer oder der Prüferin“ durch die Wörter „einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine zweite Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Moduls ist für alle Module der Modulgruppen B: Kernmodule und C: Erweiterungsmodule zulässig.“

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „einer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt und dahinter die Wörter „oder ihrer“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und darin das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung.

„(4) Die Masterarbeit ist in Modulgruppe B: Kernmodule oder in Modulgruppe C: Erweiterungsmodule anzufertigen.“

- b) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

13. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aus den Noten der Kernmodule, den Noten der Erweiterungsmodule, den Noten der Praxismodule und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten berechnet, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Module oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden.“

14. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Grundlagenmoduls“ durch die Wörter „der Grundlagenmodule“ ersetzt.

15. Die §§ 27 bis 30 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Modulgruppe A: Grundlagenmodule

(1) Die drei folgenden Module sind zu absolvieren:

		SWS	ECTS- Credits
Modul WÜ	Schreiben für Graduierte	2	5
Modul WÜ	Theorie und Methodik der Kommunikationswissen- schaft	2	5
Modul LK	Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und der Medienwissenschaft	2	5
Gesamt: 3 Module		6	15

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 28

Modulgruppe B: Kernmodule

(1) Die Studierenden spezialisieren sich, soweit sie die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, auf einen der Studienbereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik oder Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaften oder Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Wird der Studienbereich Medienpädagogik/Mediendidaktik gewählt, sind die folgenden Module zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
Modul V/WÜ Kulturell-ästhetische Medienarbeit und Medienbildung	2	5
Modul WÜ Methoden der kulturell-ästhetischen Medienforschung	2	5
Modul HS Ästhetische Sozialisation und Bildung in der Mediengesellschaft	2	10
Modul HS Lehren und Lernen in der Mediengesellschaft	2	10
Modul HS Information, Wissen und Bildung in der Mediengesellschaft	2	10

Gesamt: 5 Module **10** **40**

(3) Wird der Studienbereich Kommunikationswissenschaft gewählt, sind die folgenden Module zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
Modul V/WÜ Onlinekommunikation/Computervermittelte Kommunikation	2	5
Modul WÜ Spezielle Methoden der empirischen Kommunikationsforschung	2	5
Modul HS Kommunikatorforschung/Journalismusforschung	2	10
Modul HS Rezeptionsforschung/Medienwirkungsforschung	2	10
Modul HS Medienökonomie/Medieninhaltsforschung	2	10

Gesamt: 5 Module **10** **40**

(4) Wird der Studienbereich Medienwissenschaften gewählt, sind die folgenden Module zu absolvieren:

	SWS	ECTS- Credits
Modul I: Medien- und Methodenkompetenz		
WÜ Medienwissenschaftliche Methodenkompetenz	2	5
HS Film- und Fernsehforschung	2	10
Gesamt Modul I:	4	15
Modul II: Medien in kulturellen Kontexten		
HS Film- und Fernsehforschung	2	10
oder		
HS Intermedialität	2	10
oder		
HS Medienlinguistik	2	10
oder		
HS Analyse von Content und Diskursen	2	10
Gesamt Modul II:	2	10
Modul III: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung		
V Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung	2	5
HS Analyse von Content und Diskursen	2	10
Gesamt Modul III:	4	15
<hr/>		
Gesamt: 3 Module	10	40

(5) Wird der Studienbereich „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ gewählt, absolviert der oder die Studierende aus den Modulen 1 bis 8 nach freier Wahl Module mit

insgesamt 20 ECTS-Credits, sowie zusätzlich ein Modul mit einem Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema und das Modul „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik-Projekt“.

	SWS	ECTS-Credits
Modul 1: Informationssysteme (V + WÜ + P))	7	10
Modul 2: E- und M-Business (V + WÜ)	4	5
Modul 3: Modern E-Shops (V+WÜ)	4	5
Modul 4: Medientechnik (V+ P)	3	5
Modul 5: Information Retrieval (V + P)	3	5
Modul 6: Benutzerzentrierte und soziale Aspekte web-basierter Informationssysteme (V + P)	3	5
Modul 7: Datenmodellierung (V + WÜ)	4	6
Modul 8 Informationsvisualisierung (V+P)	4	6
Modul HS zu einem Thema aus dem gewählten Studienbereich	2	10
Modul Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik-Projekt (P)	2	10
<hr/>		
Gesamt: 5 bis 6 Module	15-20	40

(6) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29

Modulgruppe C: Erweiterungsmodule

(1) Aus dem Lehrangebot zu den drei unter § 28 von dem oder der Studierenden nicht gewählten Studienbereichen sind, soweit die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, bestimmte Module nach zwei Optionen zu absolvieren:

(2) Wird ein Studienbereich aus den nicht im Kernmodul absolvierten Studienbereichen Medienpädagogik/Mediendidaktik oder Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaften gewählt, sind im Studienbereich „Medienwissenschaften“ Modul I und Modul II oder aus den Studienbereichen „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunika-

tionswissenschaft“ jeweils drei Module, darunter zwei Module mit jeweils einem Hauptseminar und ein Modul mit einer Wissenschaftlichen Übung zu absolvieren.

	SWS	ECTS- Credits
Studienbereich „Medienwissenschaften“		
Modul I: Medien- und Methodenkompetenz		
WÜ Medienwissenschaftliche Methodenkompetenz	2	5
HS Film- und Fernsehforschung	2	10
Gesamt Modul I:	4	15
Modul II: Medien in kulturellen Kontexten		
HS Film- und Fernsehforschung	2	10
oder		
HS Intermedialität	2	10
oder		
HS Medienlinguistik	2	10
oder		
HS Analyse von Content und Diskursen	2	10
Gesamt Modul II:	2	10
Studienbereiche „Medienpädagogik/Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“		
Modul WÜ zu Methoden	2	5
Modul HS	2	10
Modul HS	2	10
<hr/>		
Gesamt: 2 bis 3 Module	6	25

(3) Bei Wahl des Studienbereichs „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ als Erweiterungsmodule absolviert der oder die Studierende aus den Modulen 1 bis 8 freiwählbare Module mit insgesamt 15 ECTS-Credits, sowie ein Modul mit einem Hauptseminar aus diesem Studienbereich mit medienrelevantem Thema .

	SWS	ECTS-Credits
Modul 1: Informationssysteme (V + WÜ + P)	7	10
Modul 2: E- und M-Business (V + WÜ)	4	5
Modul 3: Modern E-Shops (V+WÜ)	4	5
Modul 4: Medientechnik (V+ P)	3	5
Modul 5: Information Retrieval (V + P)	3	5
Modul 6: Benutzerzentrierte und soziale Aspekte web-basierter Informationssysteme (V + P)	3	5
Modul 7: Datenmodellierung (V + WÜ)	4	6
Modul 8 Informationsvisualisierung(V+P)	4	6
Modul HS zu einem Thema aus dem gewählten Studienbereich	2	10
<hr/>		
Gesamt: 3-4 Module	11-14	25

(4) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 30

Modulgruppe D: Praxismodule

(1) Der oder die Studierende absolviert zwei Module mit Übungen aus dem Bereich der Medienpraxis.

	SWS	ECTS-Credits
Modul WÜ Praktische Übung Print- und Onlinemedien	2	5
Modul WÜ Praktische Übung Audio-visuelle Medien	2	5

Modul WÜ Praktische Übung Medieninformatik/Computergestützte
Medienproduktion

2 5

Gesamt: 2 Module

4 10

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

16. Die Anlagen erhalten folgende Fassung:

”

Anlage I:
Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau
Spezialisierung in den Kernmodulen auf einen der Studienbereiche „Medienpädagogik und Mediendidaktik“ oder „Kommunikationswissenschaft“ oder „Medienwissenschaften“

Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ 120 ECTS-Credits									
A: Grundlagenmodule (1. und 2. FS) 15 ECTS-Credits									
WÜ Schreiben für Graduierte → → 5 ECTS-Credits	→	WÜ Theorie und Methodik der Kommunikationswissenschaft → 5 ECTS-Credits	→	→	→	→	→	→	LK Lektüre kanonisierter Texte der Kommunikations- und der Medienwissenschaft → 5 ECTS-Credits
B: Kernmodule Spezialisierung auf <i>einen</i> der drei Studienbereiche: Medienpädagogik und Mediendidaktik oder Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaften 40 ECTS-Credits									
→ → → →	→	V/WÜ → 5 ECTS-Credits	→	WÜ → 5 ECTS-Credits	→	→	→	→	HS → 10 ECTS-Credits
→ → →	→	→ → →	→	→ → →	→	→	→	→	→ → →
→ alle aus dem gewählten Bereich									
C: Erweiterungsmodule 25 ECTS-Credits									
a) Drei Module, wählbar aus einem der beiden <i>nicht</i> zur Spezialisierung ausgewählten Studienbereiche des Kernmodul-Angebots (ohne „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“)									
WÜ → 5 ECTS-Credits	→	→ → →	→	HS → 10 ECTS-Credits	→	→	→	→	HS → 10 ECTS-Credits
b) Bei Wahl von „Medien und Informatik/Wirtschaftsinformatik“ als Erweiterungsmodul:									
2-3 Module → → → → HS									
insgesamt 15 ECTS-Credits → → → → 10 ECTS-Credits									
D: Praxismodule 10 ECTS-Credits									
Masterarbeit 30 ECTS-Credits									

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juni 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 17. Oktober 2013, Az.: VII/2.I-10.3940/2013.

Passau, den 18. Oktober 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. Oktober 2013.